

Allgemeine Vertragsbedingungen der JOBODO GmbH („JOBODO“) für Verträge mit Inhabern von Gastronomiebetrieben („Gastronomiebetrieb“) über die Platzierung von Werbeträgern Stand (05/2019)

1. Buchungsvorgang

1.1 JOBODO bietet seinen Kunden an, für sie in ausgewählten Gastronomiebetrieben Werbeträger mit zielgruppenorientierter Werbung des jeweiligen Kunden (z.B. Flyer) aufzustellen und diese Leistung wochenweise bei JOBODO zu buchen.

1.2 Der Buchungsvorschlag von JOBODO an den Kunden wird dem Gastronomiebetrieb elektronisch zugeleitet und dieser hat die Möglichkeit, binnen 24 Stunden nach Übermittlung den Buchungsvorschlag abzulehnen. Die Ablehnung kann über die JOBODO-App oder den Online-Account des Gastronomiebetriebs erklärt werden. Bleibt die Ablehnung aus oder erfolgt sie nicht fristgerecht, so gilt dies als Bestätigung und Freigabe der Buchung. Sollte zu diesem Zeitpunkt die fertig gestaltete Werbung nicht vorliegen, erhält der Gastronom statt dessen die Information über das werbende Unternehmen und die Werbebotschaft. Die 24-Stundenfrist zur Ablehnung gilt analog.

1.3 Nach Bestätigung und Freigabe der Buchung wird JOBODO auf eine entsprechende Bestellung des Kunden die Buchung und damit die Durchführung der Werbemaßnahme gemäß der Buchung gegenüber dem Kunden bestätigen. Die Zusendung der Werbemittel (z.B. Flyer) an den Gastronomiebetrieb gilt als Bestätigung der Buchung gegenüber dem Gastronomiebetrieb.

2. Platzierung der Werbeträger und Ansprechpartner

2.1 Wenn und soweit in diesem Vertrag oder im Nachgang zu diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird, sind die mit den Werbemitteln bestückten Werbeträger auf die beim Mittagstisch am stärksten frequentierten Tische zu platzieren. Diese ermittelt der Gastronomiebetrieb und teilt sie JOBODO mit. Sofern Verkauf über die Theke erfolgt, wird hier ebenfalls ein Werbeträger an gut sichtbarer Stelle aufgestellt.

2.2 Der Gastronomiebetrieb benennt gegenüber JOBODO den jeweiligen Ansprechpartner sowie dessen Vertretung, die für die Vertragserfüllung vor Ort erforderlich sind, soweit er nicht selbst tätig wird.

3. Laufzeit des Vertrages

3.1 Die Laufzeit des Vertrages ergibt sich aus der zwischen den Parteien des Vertrages getroffenen Vereinbarung in Verbindung mit dem jeweils anwendbaren Vergütungsmodell. Die Laufzeit beginnt mit dem ersten Tag, für den der Gastronomiebetrieb gemäß der zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarung gebucht worden ist, spätestens aber 12 Monate nach Unterzeichnung.

3.2 Die Schließung und anschließende Neueröffnung des Betriebes sowie dessen Verlegung lassen diesen Vertrag unberührt. JOBODO bleibt aber vorbehalten, in Abhängigkeit von der jeweils neuen Situation noch nicht ausgeführte Buchungen zu stornieren oder die Vergütung für noch nicht ausgeführte Buchungen neu festzusetzen.

3.3 Sollte der Gastronomiebetrieb am Stück länger als einen Monat während der Laufzeit dieses Vertrages geschlossen sein, so verlängert der darüber hinaus gehende Schließungszeitraum die Laufzeit dieses Vertrages entsprechend.

3.4 Die Kündigung dieses Vertrages bedarf mindestens der Textform.

3.5 Die rechtliche Beendigung dieses Vertrages lässt die Laufzeit unter seiner Geltung gebuchter Werbemaßnahmen unberührt. Für diese gelten die Regelungen dieses Vertrages bis zu ihrer vereinbarungsgemäßen Beendigung fort.

4. Pflichten von JOBODO, Vergütung

4.1 JOBODO gewährt dem Gastronomiebetrieb nach Registrierung einen kostenlosen Zugang zum JOBODO-Gastronomie-Portal und zur JOBODO-App.

4.2 JOBODO stellt die Werbeträger und ersetzt sie im Falle übermäßiger Abnutzung, Beschädigung oder Verlust.

4.3 JOBODO gewährt dem Gastronomiebetrieb für jede gebuchte und ausgeführte Kundenwerbung eine Vergütung, die sich nach der Anlage 1 zu diesem Vertrag berechnet.

4.4 JOBODO stellt dem Gastronomiebetrieb auf dem JOBODO-Gastronomie-Portal kostenlos zusätzliche Marketinginstrumente zur Verfügung. Beispielsweise wird dem Gastronomiebetrieb auf freiwilliger Basis und kostenlos die Möglichkeit gegeben, seine Standard- und Mittagstischkarte jeweils aktuell auf der JOBODO-Plattform zu hinterlegen. Die dort zur Verfügung gestellten Informationen stehen im Rahmen des JOBODO-Netzwerkes potentiellen Gästen zur Verfügung. JOBODO plant, spezielle Aktionen durchzuführen, die die Attraktivität der Werbemöglichkeit weit erhöhen. Diese Aktionen sowie die Plattform werden von JOBODO stetig weiter entwickelt und aktualisiert.

4.5 Führt die bestimmungsgemäße Benutzung der Werbemittel und/oder der Anzeigen nach Vorgabe von JOBODO zur Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, wird JOBODO diese in für den Gastronomiebetrieb zumutbarer Weise so modifizieren, dass die Rechtsverletzung nicht fortbesteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Gastronomiebetrieb berechtigt, die Werbemittel zu entfernen, ohne dass sein Vergütungsanspruch berührt wird. Darüber hinaus wird JOBODO den Gastronomiebetrieb von solchen Ansprüchen Dritter freistellen, die JOBODO nicht bestreitet oder die rechtskräftig festgestellt werden. Diese Verpflichtung setzt allerdings voraus, dass

- der Gastronomiebetrieb JOBODO unverzüglich von der Geltendmachung einer Rechtsverletzung gegen ihn unterrichtet;
- der Gastronomiebetrieb JOBODO in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt und/oder JOBODO die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht;
- JOBODO alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben;
- die Rechtsverletzung nicht auf einer Handlung oder pflichtwidrigen Unterlassung des Gastronomiebetriebs beruht;
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Gastronomiebetrieb das Werbemittel oder die Anzeige eigenmächtig geändert oder in einer nicht bestimmungsgemäßen Weise verwendet hat.

5. Pflichten des Gastronomiebetriebs

5.1 Wettbewerbsverbot

a) Der Gastronomiebetrieb hat JOBODO im Vertrag das Recht zur Aufstellung von Werbemitteln im Sinne dieses Vertrages als ausschließliches Recht eingeräumt. Er verpflichtet sich gegenüber JOBODO, während der Dauer des Vertragsverhältnisses, jeden Wettbewerb gegenüber JOBODO und den von JOBODO angebotenen Dienstleistungen im Gastronomiebetrieb zu unterlassen, soweit JOBODO Exklusivität gewährt ist. Er ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung von JOBODO, die mindestens der Textform bedarf, berechtigt, im Gastronomiebetrieb Werbung, die mit JOBODO-Werbung konkurriert oder in Konkurrenz treten kann, zu platzieren oder solche Werbung durch Dritte zuzulassen. Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen (wie der Auslage von Zeitschriften) sowie Eigenwerbung des Gastronomiebetriebes bleiben unberührt.

b) Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen das vorstehende Wettbewerbsverbot schuldet der Gastronomiebetrieb an JOBODO eine Vertragsstrafe, die von JOBODO nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall gerichtlich überprüfbar ist.

5.2 Werbeträger

a) Während der jeweiligen Werbemaßnahme auf der Grundlage der jeweiligen Buchung des Kunden hat der

Gastronomiebetrieb alle ihm zur Verfügung gestellten Werbeträger nach Bestückung mit den Flyern zu platzieren, wobei in absteigender Reihenfolge die am meisten frequentierten Plätze zu bestücken sind. Die Werbeträger sind dort während der Öffnungszeiten des Gastronomiebetriebes gut sichtbar zu halten. Die Bestückung der Werbemittel mit den Anzeigenmotiven/Flyern ist Aufgabe des Gastronomiebetriebs.

b) Der Gastronomiebetrieb wird die Werbeträger pfleglich behandeln und insbesondere regelmäßig reinigen. Übermäßig abgenutzte, beschädigte oder verlorene Werbeträger sind an JOBODO mitzuteilen, damit für Ersatz gesorgt werden kann.

c) JOBODO wird die Anzeigenmotive drucken und diese Werbemittel 3 Tage vor Start der Buchung an den Gastronomiebetrieb ausliefern. Der Gastronomiebetrieb wird die Sendung auf Beschädigungen untersuchen und unverzüglich den ordnungsgemäßen Erhalt der Anzeigenmotive durch Scannen des auf der Sendung dafür vorgesehenen QR-Codes bestätigen oder festgestellte Beschädigungen melden. Sollte der Gastronomiebetrieb dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nachkommen, kann JOBODO den Aufwand für die notwendige Verfolgung an den Gastronomiebetrieb berechnen und mit der dem Gastronomiebetrieb zustehenden Vergütung verrechnen. Der Aufwand kann von JOBODO mit 150 € netto / Zusendung zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer pauschaliert werden.

d) JOBODO bleibt es vorbehalten, insbesondere auf Wunsch seines Kunden, die Anzeige während der laufenden Werbemaßnahme zu ändern. In diesem Fall ist der Gastronomiebetrieb verpflichtet, für den zeitnahen Austausch der Anzeigen Sorge zu tragen. Im Übrigen gilt für das Vorgehen der dargestellte Prozess entsprechend.

e) Zur Dokumentation der termingerechten Aufstellung der Werbeträger mit der übermittelten Anzeige gemäß der der Werbemaßnahme zugrunde liegenden Buchung ist der Gastronomiebetrieb verpflichtet, über das JOBODO-Online-Portal oder die JOBODO-App bis spätestens 12:00 Uhr am ersten Tag des Buchungszeitraums 2 digitale Bilder an JOBODO zur Verfügung zu stellen:

- 1 Bild von den auf den Tischen stehenden Werbeanzeigen im Detail, wobei die Bilder in Anlehnung an die von JOBODO bereitgestellten Vorlagen zu gestalten sind;
- 1 Foto „Übersicht“, auf dem ein möglichst großer Teil des Aufstellungsbereichs zu sehen ist.

Sollte der Gastronomiebetrieb dieser Dokumentation auch nach einer Erinnerung durch JOBODO per SMS, E-Mail oder Telefonanruf nicht binnen 1 Stunde nachgekommen sein, kann JOBODO den Aufwand für die notwendige Verfolgung an den Gastronomiebetrieb berechnen und mit der dem Gastronomiebetrieb zustehenden Vergütung verrechnen. Der Aufwand kann von JOBODO mit 150 € netto zuzüglich der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer pauschaliert werden.

f) JOBODO und die Beauftragten von JOBODO dürfen den Gastronomiebetrieb während der üblichen Öffnungszeiten jederzeit und ohne vorherige Anmeldung zur Kontrolle und gegebenenfalls auch zur Erneuerung der Werbemittel betreten.

g) JOBODO wird in unregelmäßigen Abständen auf eigene Kosten offen und/oder verdeckt die Durchführung von Werbemaßnahmen überprüfen und nach Auffassung von JOBODO nicht vertragsgemäße oder den gemeinsamen Zielen nicht dienliche Sachverhalte dokumentieren. JOBODO wird sicherstellen, dass derartige Maßnahmen den Geschäftsbetrieb nicht stören und im Zuge der Durchführung Rechte Dritter, insbesondere soweit Fotografien gefertigt werden, nicht verletzt werden. Der Gastronomiebetrieb wird bei der Durchführung derartiger Überprüfungen kooperativ mitwirken. Die Ergebnisse der Überprüfungen werden dem Gastronomiebetrieb zur Verfügung gestellt und mit ihm konstruktiv diskutiert.

i) Die von JOBODO an den Gastronomiebetrieb zur Verfügung gestellten Werbeträger und Werbemittel bleiben Eigentum von JOBODO. Der Gastronomiebetrieb wird die ihm von JOBODO zur Verfügung gestellten Werbemittel ausschließlich für

vertragsgemäße Ziele und Zwecke einsetzen / verwenden.

j) Die Werbeträger sind vom Gastronomiebetrieb im Falle einer Vertragsbeendigung auf Verlangen von JOBODO zurückzugeben oder auf Weisung von JOBODO zu entsorgen, soweit sie nicht vertragsgemäß verbraucht sind.

5.3 Informationspflicht

Der Gastronomiebetrieb ist verpflichtet, für die Vertragsdurchführung relevante Informationen den Gastronomiebetrieb betreffend sowie wesentliche Änderungen des Gastronomiebetriebes (z.B.: Gesamtzahl der Tische, Tische auf der Werbefläche, Betriebseinschränkungen oder -erweiterungen; Aufgabe des Betriebes; Änderung der Öffnungszeiten; Änderung der Ausrichtung des Gastronomiebetriebes; durchschnittliche Belegung der Tische, Verbrauch oder Abhandenkommen von Werbeträgern, Änderungen in der Person der Ansprechpartner) so schnell dies in einem geordneten Geschäftsgang tunlich ist an JOBODO über den Online-Account des Gastronomiebetriebs mitzuteilen.

5.4 Geheimhaltung

a) Der Gastronomiebetrieb verpflichtet sich, diesen Vertrag und seinen Inhalt, insbesondere die hiernach geschuldeten Leistungen sowie die gezahlte Vergütung Dritten gegenüber vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung jedweder Art Dritten gegenüber ist nur mit vorheriger ausdrücklicher und mindestens in Textform erfolgender Einwilligung von JOBODO zur Wahrung deren schutzwürdiger Belange zulässig. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages fort.

b) Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit Informationen der Öffentlichkeit bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder im Nachhinein ohne Verschulden des Gastronomiebetriebs bekannt oder zugänglich gemacht werden. Unter die Geheimhaltungsverpflichtung fallen solche Angaben nicht, die der Gastronomiebetrieb auf Grundlage einer anwendbaren zwingenden gesetzlichen Bestimmung oder einer vollziehbaren behördlichen Anordnung Dritten gegenüber machen muss. In diesem Fall ist der Gastronomiebetrieb aber verpflichtet, JOBODO über die Geltendmachung der Verpflichtung ihm gegenüber und den Inhalt der von ihm gemachten Angaben zu unterrichten, soweit dies rechtlich zulässig ist.

6. Respekt, Wohlverhalten und Loyalität

Die Vertragsparteien verpflichten sich einander zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität. Sie werden sich insbesondere nicht öffentlich negativ über einander und die Leistungen des jeweils anderen Vertragspartners äußern. Beide Parteien sind gehalten, auf schutzwürdige Interessen der jeweils anderen Partei, insbesondere auf deren Ruf und Ansehen Rücksicht zu nehmen. Die genannten Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.

7. Allgemeine Unterrichtungspflicht

Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten. Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung außerhalb des vertraglich geregelten Bereiches sind nach Möglichkeit zuvor mit der anderen Vertragspartei abzustimmen.

8. Kündigung

Die Partnerschaft zwischen JOBODO und dem Gastronomiebetriebes kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

9. Gerichtsstand

Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Karlsruhe, Baden-Württemberg.